

Leitfaden für Beratungsfachkräfte in der Insolvenzberatung

unter Berücksichtigung der Änderungen der Insolvenzordnung seit dem 01.07.2014

Marion Kemper (Schuldner- und Insolvenzberatung Bottrop)
Réka Lödi (Diakonisches Werk Schleswig-Holstein)

Dieser Leitfaden wurde entwickelt, um Beratungsfachkräften einen Überblick über die wichtigsten Themen zu geben, die im Zuge der Beantragung eines Insolvenzverfahrens mit den Ratsuchenden zu erörtern sind. Er orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der Ratsuchenden, wurde entsprechend der häufigsten Nachfragen ständig weiterentwickelt und soll auch künftig aktualisiert werden. Der Leitfaden legt den Schwerpunkt auf das Verbraucherinsolvenzverfahren, in weiten Teilen sind Inhalte auf das Regelinsolvenzverfahren übertragbar.

I. Rund um den Schuldner

1. War der Schuldner in der Vergangenheit selbstständig?

- Ja, und es bestehen Forderungen aus ehemaligen Arbeitnehmer-Verhältnissen
→ Antrag auf Regelinsolvenz (kein Zwang zum außergerichtlichen Einigungsversuch AEV)
- Ja, und es bestehen keine Forderungen aus Arbeitnehmer-Verhältnissen, aber der Schuldner hat mehr als 19 Gläubiger
→ Antrag auf Regelinsolvenz (kein Zwang zum AEV)

2. Besteht ein vollständiger Überblick über alle Verbindlichkeiten?

- Wurden die Forderungen geprüft?
- Könnte die Einrede der **Verjährung** geltend gemacht werden?
- Sind streitige oder ungerechtfertigte Forderungen dabei?
- Gibt es **Forderungen aus vorsätzlicher, unerlaubter Handlung**?

Wenn die Unterlagen unvollständig sind, kann sich der Schuldner oder die Beratungsfachkraft durch folgende Maßnahmen einen weitergehenden Überblick verschaffen:

- Auskunft bei Schufa und anderen Auskunftsteilen anfordern
- Anfrage beim GV (nach noch gespeicherten Zwangsvollstreckungsaufträgen erkundigen)
- Aus eigenen Papieren (Schubladen und Schuhkartons durchgehen)
- Wurde EV / VA abgegeben?
- Anfrage beim Arbeitgeber und/oder kontoführendem Institut nach Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse und offengelegte Abtretungen)

3. Was ist weiter im Vorfeld zu beachten?

- Bestehen u.U. ungeklärte **Unterhaltsfragen**? Laufen aktuell Unterhaltsrückstände auf? Hat der Schuldner ggf. selbst Unterhaltsansprüche?
- Gibt es **überlagernde persönliche/soziale Probleme**, die vorab bearbeitet werden müssen/sollten?
- Ist die Umwandlung des Girokontos in ein **P-Konto** erforderlich?

II. Rund um die Zulässigkeit und die Zulässigkeitsentscheidung

1. Wurden bereits Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder wurde bereits in einem Vorverfahren die Restschuldbefreiung versagt?

Seit dem 01.07.2014 ist bereits im Vorfeld zu klären, ob sich eine Antragstellung in jedem Fall lohnt, oder ob ggf. ein Zuwarten unvermeidlich ist. Dies hängt von der *Eingangsgentscheidung* des Insolvenzgerichtes ab, § 287a InsO.

Ein Antrag auf Restschuldbefreiung ist danach unzulässig, wenn

- dem Schuldner in den letzten **10 Jahren** vor dem Antrag (oder nach dem Antrag) Restschuldbefreiung erteilt worden ist oder wenn ihm die Restschuldbefreiung in den letzten **5 Jahren** (oder nach dem Antrag) wegen Insolvenzstraftaten versagt worden ist;
- dem Schuldner in den letzten **3 Jahren** vor dem Antrag auf Eröffnung oder danach die Restschuldbefreiung wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten (§ 290 I Nr. 5), wegen unvollständiger Verzeichnisse (§ 290 I Nr. 6), wegen Verletzung der Erwerbsobliegenheiten im Verfahren (§ 290 I Nr. 7) oder wegen Verstoßes gegen die Obliegenheiten in der Wohlverhaltensperiode (§ 296) oder wegen nach Schlusstermin bekanntgewordener Gründe des § 290 I Nr. 5, 6 und 7 InsO versagt worden ist (§ 297a InsO).

Die Sperrfristen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers abschließend sein. Sollte trotz eines Unzulässigkeitsgrundes ein Antrag gestellt werden, so muss das Gericht auf die Unzulässigkeit hinweisen und die Möglichkeit zur Antragsrücknahme bieten.

Im Falle von Versagungen in vorherigen Verfahren wird dem Beschluss immer zu entnehmen sein, wonach die Versagung erfolgt ist.

2. Ist die Stundung von der Zulässigkeitsentscheidung betroffen?

Wenn ein Antrag zulässig ist, muss auch die Stundung bewilligt werden! (Ausnahme: Wesentlicher Teil der Forderungen sind bekanntermaßen Forderungen gem. § 302 InsO).

III. Rund um das Verbraucherinsolvenzverfahren, Ziel, Ablauf, Kosten ...

Das Insolvenzverfahren dient der gemeinschaftlichen Befriedigung aller Gläubiger durch Verwertung und Verteilung des Erlöses. Jede Forderung, d.h. alle *Schulden* nehmen am Verfahren teil und müssen angegeben werden: z.B. Privatschulden, Kontoüberziehungen, Versandhausschulden (auch wenn aktuell regelmäßig gezahlt wird). Zahlungen aus dem Unpfändbaren sind sowohl im eröffneten Insolvenzverfahren, als auch in der Wohlverhaltensperiode zulässig, was der BGH bestätigt hat.

1. Grobe Verfahrensstruktur

- Zuständig ist das Amtsgericht, als Insolvenzgericht
- Die Eröffnung hat die Wirkung einer Beschlagnahme, vergleichbar einer außergerichtlichen Pfändung
- Nach Verfahrenseröffnung sind keine neuen Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen mehr möglich!
- Das Verfahren wird regelmäßig schriftlich durchgeführt (kein persönliches Erscheinen des Schuldners bei Gericht erforderlich)
- Das pfändbare Einkommen ist für die Dauer von 6 Jahren (ab Verfahrenseröffnung) an den vom Gericht zu benennenden Treuhänder abzutreten
- Für das Insolvenzverfahren wird ein Insolvenzverwalter bestellt
- Über das Pfändbare bzw. über all das, was beschlagnahmt ist, darf nur noch der Verwalter verfügen, pfändbare Vermögenszuflüsse behält er ein
- Der Verwalter macht einen Termin mit dem Schuldner (Erörterung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse), fordert Gläubiger zur Anmeldung der Forderungen auf und erstellt die Insolvenztabelle
- Es gibt sog. Berichts- und Prüfungstermine, die das Gericht bestimmt
- Das Vermögen wird verwertet und (nach Deckung der Kosten) verteilt
- „Normalerweise“ dauert ein Insolvenzverfahren ca. 1-2 Jahre, dann folgt der sog. Schlusstermin und die Verfahrensaufhebung, anschließend beginnt die Wohlverhaltensperiode (WVP), die jetzt „*Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist*“ heißt
- Die Vermögenszuflüsse in der WVP sind nur beschränkt an den Treuhänder herauszugeben, so z.B. das abgetretene pfändbare Einkommen und die Hälfte einer in dieser Zeit anfallenden Erbschaft
- Etwaige Anträge auf Verkürzung des Verfahrens auf 3 oder 5 Jahre sind gesondert zu stellen

2. Vorgeschaltete Phasen

- Obligatorischer AEV vor Antragstellung
 - Das sog. Bankenprivileg im § 114 InsO a.F. (Abtretungsvorrang) ist weggefallen, was sich auch auf die Gestaltung der AEV auswirkt
 - Es sind kürzere AEV-Pläne möglich, da eine Verkürzung auf 5 Jahre bei Zahlung der Verfahrenskosten sowie eine Verkürzung auf 3 Jahre bei einer Quote von 35 % zzgl. Verfahrenskosten eingeführt wurden

- Ist ein AEV aussichtsreich, so könnte das Verfahren über den gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan (SB-Plan) einem Insolvenzverfahren vorzuziehen sein (individuelle Abwägung der Vor- und Nachteile beider Verfahren im Einzelfall)
- Ggf. ist eine Anordnung von Sicherungsmaßnahmen i. R. des SB-Plans sinnvoll

3. Mitwirkungspflichten und Erwerbsobliegenheiten ab Antragstellung

Dem Verwalter mitzuteilen sind:

- Alle Änderung der wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse *unaufgefordert!*
- Die Erwerbsobliegenheit gilt unabhängig von einer Stundung ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Dem Schuldner obliegt es, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben, bzw. sich um eine Beschäftigung zu bemühen (§ 287b InsO).
Aber: Kontrollinstanz nicht klar, vermutlich Insolvenzgericht und Verwalter (durch Schlussbericht), daher Empfehlung: Bewerbungen, Absagen sammeln, Bewerbungstagebuch führen.
- Auf Anfragen von Gericht und Treuhänder **sofort** reagieren
- Vermögenszuflüsse dem Verwalter und dem Treuhänder melden (*ausführlicher: siehe unter Aufklärung über die Einhaltung der Obliegenheiten*)

4. Versagungsgründe

Die einzelnen Versagungsgründe (§ 290 I InsO) mit dem Schuldner individuell (auf seine jeweilige Situation zugeschnitten) erörtern:

- § 290 I Nr. 1: eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat nach den §§ 283 bis 283c Strafgesetzbuch zu **mehr als 90 TGS** oder Freiheitsstrafe von **mehr als drei** Monaten (Erheblichkeitsgrenze) in den letzten 5 Jahren vor dem Antrag
- § 290 I Nr. 2: unrichtige oder unvollständige schriftliche Angaben in den letzten **3 Jahren** gegenüber öffentlichen Kassen oder Kreditinstituten
- § 290 I Nr. 4: in den letzten **3 Jahren** vor dem Antrag oder nach dem Antrag unangemessene Verbindlichkeiten eingegangen oder Vermögen verschwendet
- § 290 I Nr. 5: Auskunfts- und Mitwirkungspflichten verletzt
- § 290 I Nr. 6: unvollständige oder unrichtige Angaben in Erklärungen und Verzeichnissen
- § 290 I Nr. 7: Verletzung der Erwerbsobliegenheiten im Verfahren und dadurch Beeinträchtigung der Befriedigung der Gläubiger

5. Ausgenommene Forderungen

- Die Bedeutung der ausgenommenen Forderung erörtern und konkret nach solchen Forderungen fragen (insbes. Geldbußen, Verurteilung wegen Steuerstraftaten, pflichtwidrige Unterhaltsentziehung, vorenthaltene Sozialversicherungsbeiträge, Forderungen aus unerlaubten Handlungen)
 - Bei Unterhaltsrückständen: wenn Unterhalt vorsätzlich, pflichtwidrig nicht gezahlt wurde, ist abzuwarten, wie die Rechtsprechung mit der Beweislastverteilung umgehen wird und ob Jugendämter/Unterhaltsberechtigter überhaupt vermehrt anmelden werden

- Bei Steuerstraftaten: es ist nicht ganz eindeutig, wann die Verurteilung erfolgt sein muss, bzw. ob es nicht auch ausreicht, wenn die Forderung zwar schon besteht, die Verurteilung aber erst im laufenden Insolvenzverfahren erfolgen wird

6. Kosten

- Die Kosten werden, sofern etwas durch den Insolvenzverwalter/Treuhänder „eingesammelt“ werden kann, vorrangig aus der Masse beglichen
- Eine Stundung der Verfahrenskosten kann durch einen Kostenstundungsantrag erreicht werden (Achtung: Prozesskostenvorschusspflicht der Ehepartner, sofern Schulden während der Ehe entstanden sind und der Ehepartner auch etwas davon hatte (§ 1360a IV BGB))
- Gestundete Kosten können noch 4 weitere Jahre nach RSB eingefordert werden (Nachhaftungsphase. *Aber:* Es gelten dann die „PKH-Sätze“)
- Es besteht die Möglichkeit, jederzeit freiwillig kleine Raten auf die Kosten an den Verwalter/Treuhänder zu leisten

7. Verfahrensverkürzung

Auf Antrag des Schuldners kann das Verfahren verkürzt werden

- **jederzeit sofort**, wenn kein Gläubiger seine Forderung anmeldet/alle Forderungen beglichen sind und die Verfahrenskosten gedeckt sind
- auf **3 Jahre**, wenn innerhalb dieses Zeitraumes mindestens 35 % der angemeldeten Forderungen und die Kosten beglichen werden können
- auf **5 Jahre**, wenn die Kosten in diesem Zeitraum beglichen werden können

Zu erörtern, dass Anträge auf Verkürzung zusätzlich zu stellen sind!

Mit dem Antrag auf Eröffnung wird „nur“ der Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung in Normalverfahren, d.h. für den Fall des Ablaufs von 6 Jahren ab Eröffnung gestellt. Während der Antrag auf Verkürzung auch noch nach dem Ablauf von 3 oder 5 Jahren gestellt werden kann, müssen die Voraussetzungen bereits taggenau vorliegen. D.h. es müssen zum Stichtag 35 % zzgl. Verfahrenskosten (i.H.v. X) bzw. nur Verfahrenskosten an den Verwalter/Treuhänder geflossen sein. Informationen über die Höhe der bereits an den Verwalter/Treuhänder geflossenen Beträge werden vom Verwalter/Treuhänder gefordert werden müssen. Einen Auskunftsanspruch gibt es derzeit nicht.

Um sicher zu gehen, dass der nötige Betrag erreicht ist, sollte mit einem „Puffer“ kalkuliert werden. *Aber!* Zahlungen Dritter oder eigene Zahlungen an den Verwalter/Treuhänder können nicht wieder herausverlangt werden.

8. Einhaltung der Obliegenheiten

Erörterung der Obliegenheiten in der WVP, d.h. in dem „*Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist*“ (§§ 295 I 1, 287 II InsO). Dem Schuldner obliegt es

- eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und sich um eine solche zu bemühen und keine unzumutbare Tätigkeit abzulehnen (§ 295 I 1 Nr. 1 InsO),
- die Hälfte einer Erbschaft an den Treuhänder herauszugeben (Nr. 2),
- jeden Wechsel des Wohnsitzes, der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Gericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretung erfassten Bezüge zu verheimlichen, Gericht und Treuhänder auf Verlangen Auskunft über Erwerbstätigkeit und Bemühungen um eine solche, sowie über Bezüge und Vermögen zu geben (Nr. 3),
- Insolvenzgläubigern keine Sondervorteile zu verschaffen (Nr. 4).

Aber! Die Zahlung aus dem Unpfändbaren ist kein solcher Sondervorteil.

9. Wegfall § 114 InsO a.F. (Lohnabtretungsvorrang)

Der häufig als sog. *Bankenprivileg* bezeichnete zweijährige Abtretungsvorrang von Eröffnung an ist weggefallen. Die Formulare fordern zwar immer noch die Listung bekannter Abtretungen, doch eine Wirkung geht von diesen nicht mehr aus.

- Auch für Arbeitgeberdarlehen folgt daraus, dass eine Aufrechnung für die ersten zwei Jahre nicht mehr vorrangig ist (da auch Wegfall § 114 II InsO)
- Jobcenter fühlten sich schon zu Zeiten des § 114 II InsO nicht an die zwei Jahre gebunden. Die Rechtsprechung, die durchaus so verstanden werden konnte, dass eine Begrenzung auf 2 Jahre auch für die mit Unpfändbarem verrechnende Sozialleistungsträger bindend sein soll, ist zu dem § 114 II InsO a.F. ergangen. Mit diesem Wegfall könnte somit die Aufrechnung durch die Jobcenter bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung wieder populär werden.

10. Wegfall der §§ 312-314 InsO

Der Wegfall der bisherigen Vorschriften zum vereinfachten Insolvenzverfahren führt dazu, dass ab dem 01.07.2014 auch in den Verbraucherinsolvenzverfahren Insolvenzverwalter und nicht mehr Treuhänder auftreten. Weiter bewirkt der Wegfall, dass Insolvenzverwalter, wie in Regelinsolvenzverfahren auch, ohne weiteres Rechtshandlungen (Verträge, Übereignungen etc.) anfechten können. Grundsätzlich sind die Verfahren durch die Insolvenzverwaltervergütung teurer als vor dem 01.07.14. Überdies finden die Regelungen über das Insolvenzplanverfahren Anwendung.

11. Wer erfährt vom Insolvenzverfahren?

- Allgemein: **Veröffentlichung im Internet** – Zweck: bislang unbekannte Gläubiger können sich über das Verfahren informieren und ihre Forderungen anmelden; Gläubiger können sich über den jeweiligen Verfahrensstand informieren (www.insolvenzbekanntmachungen.de)
- **Kontoführendes Institut** – Konto wird vorübergehend gesperrt, Freigabe erfolgt kurzfristig durch den Insolvenzverwalter oder man hat ein P-Konto

- **Vermieter** wird informiert – Die Eröffnung ist aber kein Kündigungsgrund! – Zweck der Mitteilung gegenüber dem Vermieter: Absicherung für den Verwalter, falls nach Eröffnung Mietschulden entstehen, dass die Masse nicht haftet
- **Drittschuldner** (Arbeitgeber, Rententräger etc.) wird von Verwalter informiert
- **Schufa-Eintrag** (mehrere Beschlüsse; letzter Eintrag über Erteilung RSB wird nach 3 Jahren automatisch gelöscht)

12. Anfechtung

Der Verwalter kann in den seit dem 01.07.2014 beantragten Insolvenzverfahren die Anfechtung betreiben. Damit sind insbesondere Zahlungen gefährdet, die vor Antragstellung erfolgt sind. Sinn und Zweck dieser Anfechtung ist es, den Vorteil, den der eine Gläubiger durch den Erhalt der Zahlung genoss, rückabzuwickeln, um das Wiedererlangte an alle Gläubiger zu verteilen.

Besonders gefährdet sind Zahlungen und Zwangsvollstreckungen, die innerhalb der letzten 3 Monate vor dem Antrag erfolgt sind. Darüber hinaus erlaubt die strengere *Vorsatzanfechtung* einen Rückgriff auf die letzten 10 Jahre vor dem Antrag.

Für das Verbraucherinsolvenzverfahren fehlen bislang Erfahrungswerte zum Umgang des Verwalters mit diesem „Werkzeug“, das zur Massemehrung dienen soll. Es ist aber zu erwarten, dass Verwalter sehr genau auf die Geldflüsse, Kontobewegungen und Eigentumsübertragungen etc. vor Antragstellung blicken werden. Inwieweit ein Verwalter motiviert sein wird, Geldstrafen in geringer Höhe anzufechten, ist nicht vorhersehbar. Andererseits kann sich die Anfechtung einer ratenweise gezahlten Geldstrafe schon dann lohnen, wenn durch die Rückabwicklung die Verfahrenskosten gedeckt sein könnten. Derzeit sicher dürften zumindest Zahlungen aus dem Unpfändbaren und Bewegungen auf dem P-Konto - innerhalb des jeweiligen Freibetrages - sein.

Einer Anfechtung unzugänglich in der Vergangenheit sind die sog. **Bargeschäfte**. Dazu zählen alle Geschäfte (des täglichen Lebens), in denen eine gleichwertige Leistung und Gegenleistung in einem engen zeitlichen Verhältnis zueinander stehen und dies in einer Vereinbarung festgehalten ist (Mietzins, Supermarkteinkauf...).

13. Insolvenzplan

Das Insolvenzplanverfahren bietet eine zusätzliche Einigungsmöglichkeit zum AEV und dem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan. Mangels Erfahrungen in Verbraucherinsolvenzverfahren gehen die Meinungen über die Vor- und Nachteile dieses Instruments weit auseinander.

Grundsätzlich kann ein Plan dann sinnvoll sein, wenn Drittmittel beschafft werden können. Vorgelegt werden kann ein Plan sowohl vom Verwalter, als auch vom Schuldner selbst, so dass die Frage nach der Vertretungsbefugnis und ihrem Umfang an dieser Stelle erneut an Bedeutung gewinnt.

Über einen Plan könnten sowohl die Forderungen aus vorsätzlichen unerlaubten Handlungen reguliert, als auch für vergessene Gläubiger eine Regelung gefunden werden. Empfehlenswert ist die Sichtung von Musterplänen.¹

¹ Stephan, Guido: Der Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren, BAG-SB Schriftenreihe, Kassel 2014.

IV. Rund um Sonderfragen - Eingehende Prüfung der Eigentums- und Vermögensverhältnisse

1. Auto

- Grundsätzlich: Wer ist Eigentümer des PKW?
(Das ist nicht immer klar und könnte auch vom Verwalter anders beurteilt werden als vom Schuldner oder der Beratungsfachkraft. *Empfehlung*: Im Besitz befindliche PKW stets angeben und ggf. im Ergänzungsblatt auf die Eigentumsverhältnisse eingehen², z.B. Vorlage des Kaufvertrags)
- Wird das Auto zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit benötigt?
- Verwalter bewertet das „Vermögen Auto“ oft anders als Gerichtsvollzieher
- Keine Garantie, dass sich der Verwalter nicht auch für ein Auto von geringem Wert „interessiert“ (*Aber!* Ggf. Austauschpfändung möglich)
- Ggf. gegen „Zahlung“ Freigabe aus der Masse, beim Verwalter erfragen

2. Einkommenssteuerrückerstattung

- Fließt während der Dauer des Insolvenzverfahrens dem Verwalter zu
- Nach Aufhebung Verfahrens, auf TH-Antrag anteilmäßig für die Restdauer des Insolvenzverfahrens im entsprechenden Jahr an TH
- Finanzamt kann wegen eigener Forderung während der gesamten Verfahrensdauer aufrechnen

3. Erbschaft

- Die Annahme oder die Ausschlagung ist ein höchstpersönliches Recht, so dass die Ausschlagung einer Erbschaft die Restschuldbefreiung nicht gefährdet.
- Im laufenden Verfahren fällt eine angenommene Erbschaft ganz in die Masse und ist an den Verwalter herauszugeben
- Während der WVP ist sie zur Hälfte an den Treuhänder herauszugeben

4. Altersvorsorgeversicherungen & Co.

- Mit dem Versicherer ist im Vorfeld zu klären, ob die Versicherung auflösbar oder „insolvenzfest“ ist.
- Private, kapitalbildende Lebensversicherungen können zur Erlangung eines Pfändungsschutzes (bedeutet auch Verwertungs-, d.h. Kündigungsschutz) in eine pfändungsgeschützte Versicherung umgewandelt werden (§ 851c I ZPO, § 167 VVG).
Empfehlung: Um das Risiko einer Anfechtung (die Rechtsprechung ist bzgl. der

² Vgl. auch Hinweisblatt zu den Formularen für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren, S. 5/12 Rz. 34.

Anfechtbarkeit einer Umwandlung geteilt) zu umgehen und die Altersvorsorge zu sichern, sollte mit einer Antragstellung mindestens 3 Monate gewartet werden.

- Ein Kündigungsverzicht allein, bzw. der Verwertungsausschluss reichen nicht für die Erlangung des Pfändungsschutzes (§ 168 III VVG)!
- Reine Risikolebensversicherungen bilden kein werthaltiges Kapital, das zur Masse gezogen werden könnte. Mangels Rückkaufswert sind diese Versicherungen in einem Insolvenzverfahren wenig bedeutend.
- Sog. Sterbegeldversicherungen (Versicherung nur für den Todesfall) sind daraufhin zu überprüfen, ob nicht eine Kündigung sinnvoll wäre, da ansonsten die Gefahr einer Verwertung droht (§ 850b Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 ZPO).
- Betriebliche Altersvorsorge ist pfändungsgeschützt. Solange noch keine Gehaltspfändung vorliegt, ist ggf. an eine Entgeltumwandlung zur Erlangung der Altersvorsorgeanwartschaft zu denken.
- Riester-Verträge sind pfändungsgeschützt (umstritten ist allerdings, ob die tatsächliche Förderung gegeben sein muss, oder ob bereits das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen ausreicht).

5. Genossenschaftsanteile

- Kündigungsschutz für Mitglieder einer Wohnungsgenossenschaft, wenn Mitgliedschaft Voraussetzung für die Nutzung der Wohnung ist und: das Geschäftsguthaben höchstens das Vierfache der Nettokaltmiete oder höchstens 2.000 € beträgt.
- Doppelter Schutz, bei schuldnerfreundlichem Verständnis der Vorschrift: Sowohl in Fällen niedrigen Nettotonutzungsentgelts da Höchstbetrag 2.000 €, als auch dann, wenn Nettokaltmiete in Großstädten sehr hoch ist:
 - **Beispiel:** Nettokaltmiete (NKM) 300 € und Geschäftsguthaben 1.600 €
 $4 \times \text{NKM} = 1.200 \text{ €}$, aber Schutz trotzdem, da 2.000 € nicht erreicht
 - **Beispiel:** Nettokaltmiete 600 € und Geschäftsguthaben 2.200 €
 $4 \times \text{NKM} = 2.400 \text{ €}$, Schutz ja, da Geschäftsguthaben zwar höher als 2.000 €, aber unter $4 \times \text{NKM}$

6. Vertretungsbefugnis

Seit dem 01.07.2014 können geeignete Stellen den Schuldner vor dem Insolvenzgericht in allen Verfahrensabschnitten vertreten. Das bedeutet nicht nur die Unterstützung bei der Stellung von Verkürzungsanträgen, die Formulierung von Beschwerden (gegen Stundungsentscheidungen) oder die Formulierung von Widersprüchen gegen ausgenommene Forderungen, sondern insbesondere auch die Unterstützung bei der Kommunikation zwischen Verwalter und Gericht.

Ob und in welchem Umfang eine solche Vertretung übernommen wird, ist eine Entscheidung, die jede Stelle selbst treffen muss.³

³ Siehe dazu AG SBV: Information für die Praxis. Vertretung im Insolvenzverfahren durch geeignete Stellen gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO vor dem Insolvenzgericht, Berlin 2014.

Im Hinblick auf die neuen Verkürzungsmöglichkeiten, die Erweiterungen auf dem Gebiet der ausgenommenen Forderungen und der zu erwartenden künftigen vermehrten Anfechtung durch die Verwalter dürften viele Schuldner auf eine Vertretung angewiesen sein.

Unabhängig von einer Vertretungsübernahme sollte zum Ende der laufenden Beratung eine Verabredung getroffen werden, wie eine weitere Begleitung/Unterstützung unter Berücksichtigung dessen, was für alle Beteiligten leistbar ist, aussehen könnte.

Impressum

Réka Lödi

Diakonisches Werk Schleswig-Holstein
Landesverband der Inneren Mission e.V.
Kanalufer 48
24768 Rendsburg
Telefon (04331) 593-0
loedl@diakonie-sh.de

Marion Kemper

Schuldner- und Insolvenzberatung der Evangelischen Kirche
und der Stadt Bottrop
An der Martinskirche 1
46236 Bottrop
Telefon (02041) 3170-40
marion.kemper@ev-kirche-bottrop.de